

Absender:

Stadt Gifhorn
Fachbereich 20
Marktplatz 1
38518 Gifhorn

Antrag auf teilweise Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wegen Errichtung einer Eigengewinnungsanlage

Hinweis: Der Antrag ist vor Errichtung der Eigengewinnungsanlage zu stellen.

- Ich beabsichtige, auf meinem Grundstück
 - Niederschlagswasser (Regenwasser) *(Bitte Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen)*
 - Grundwasser

zu gewinnen und als Brauchwasser zu nutzen.

- Art der Nutzung (WC-Spülung / Sonstiges):

- Das der öffentlichen Abwasseranlage (Schmutz- bzw. Mischwasserkanal) zugeführte Wasser wird durch einen geeichten Wasserzähler gemessen werden.

Mit der Installation werde ich einen zugelassenen Fachbetrieb beauftragen.

Die jährlich einzuleitende Menge schätze ich auf ca. _____ m³.

- Standort des Zählers: _____
- Ich habe diesem Antrag beigelegt:

- Lageplan des Hauses mit Eintragung der Brauchwasserinstallation

Ich beantrage, mich vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Umfang der oben geschilderten Nutzung zu befreien.

Die eingeleiteten Wassermengen für den jeweils abgelaufenen Bemessungszeitraum werde ich innerhalb des folgenden Monats dem Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn anzeigen.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Gebührenerhebung bei privaten Wassernutzungs- und –gewinnungsanlagen Satzungs- und gebührenrechtliche Belange, Baugrundsätze

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen wird häufig die Absicht geäußert, die Trinkwasserreserven schonen zu wollen.

Auf dem Grundstück ist/wird eine private Wassernutzungs- und –gewinnungsanlage installiert, um aufgefangenes Regenwasser oder gefördertes Grundwasser als Brauchwasser (z. B. WC-Spülung) zu nutzen.

Der Anschlussnehmer will Trinkwassergebühren sparen, hat aber Abwassergebühren zu zahlen.

Es werden hierbei Bestimmungen der Wasseranschluss- und Benutzungssatzung und der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung berührt.

Auf Antrag sind Befreiungen von diesen Bestimmungen möglich und grundsätzlich kostenpflichtig.

Bestimmungen:

- Der Verpflichtete (Grundstückseigentümer) hat einen Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung zu stellen.
- Er hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Die Bestimmungen über die Entnahme von Grundwasser des Nieders. Wassergesetzes sind vor der Errichtung der Eigengewinnungsanlage zu beachten.

Gemäß § 86 NWG i.V.m. § 46 Abs. 1 WHG ist eine (wasserbehördliche) Erlaubnis oder Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von geringen Grundwassermengen für den Haushalt nicht erforderlich.

- Die Wassermengen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
- Sie sind verpflichtet, diejenigen Leistungen, die kein Trinkwasser führen, entsprechend zu kennzeichnen.
- Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Sie müssen mindestens der Güteklasse A entsprechen, PTB-zugelassen und amtlich beglaubigt sein.
- Die Installation (nach DIN 1988) solcher Wasserzähler darf grundsätzlich nur von Installateuren durchgeführt werden, die vom Wasserwerk zugelassen sind. Nur so ist eine Gefährdung der häuslichen Trinkwasseranlage und des öffentlichen Netzes auszuschließen. Nach der Installation ist eine Bescheinigung des Installateurs einzureichen, aus der hervorgeht, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefahr für die Trinkwasseranlage ausgeht und die Eigenanlage und die Trinkwasseranlage mechanisch getrennt sind
- Es sei in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf den § 12 der AVBWasserV (Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser).

Danach ist der Anschlussnehmer verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hauptanschluss (der Hauptwasseruhr). Die Vorschriften dieser Verordnung und einschlägige gesetzliche oder behördliche Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) tragen.

- Gemäß § 3 AVBWasserV haben Sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Ihrer Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

Die eingeleiteten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige dem Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (das Kalenderjahr) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen.

Die Stadt behält sich die örtliche Überprüfung der Angaben vor.